

An
Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Düren, 15.10.2016

Betr.: Geplante VO über das NSG „Bergehalde Beythal“
Ihr Zeichen: 51.1.1-DN-Beythal
Landesbüro Zeichen: DN 41-09.16 NSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände folgende Stellungnahme ab.

Die Ausweisung der "Bergehalde Beythal" als Naturschutzgebiet wird begrüßt. Ökologisch besonders wertvoll sind die freien Sandflächen und Feuchtgebiete des Gebietes. Daher sollte deren Erhaltung und Entwicklung durch die Unterschutzstellung und die VO sicher gestellt sein. Hierzu sollten explizit Maßnahmen genannt werden. Daher sollte im § 1 angeführt werden, dass Gewässer und Feuchtgebiete angelegt werden sollten und die Ausbreitung der Balsampappeln unterbunden werden muss. In der Vergangenheit wurde das innere Gebiet mehrfach besonders an Wochenenden und Feiertagen durch geländegängige Fahrzeuge illegal befahren. Um dies in Zukunft zu unterbinden sollten die Wege in den inneren Bereich ganz aufgehoben und zweckmäßig versperrt werden. Verbotsschilder sind zu erneuern und mit dem Hinweis auf Gefahren durch die Schwermetallbelastung zu versehen.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 3

Schutzzweck

Ergänzen: Hier sollte auch die Anlage von Kleingewässern zum Schutz der Amphibien angeführt werden, die auch von anderen Artengruppen wie Libellen angenommen werden. Wichtig ist hier, dass die Gewässer nicht temporär angelegt werden, da die Entwicklungszeit der Geburtshelferkrötenquappen länger dauert, manchmal sogar mit einer Überwinterung im Gewässer.

- Ergänzen: Hierzu sind die Balsampappel vollständig aus dem Gebiet zu entfernen
- Hier sollten auch die Geburtshelferkröten aufgenommen werden. Da sie auch im Gürzenicher Wald vorkommen und dann wieder in der Ruraue, ist die Bergehalde als Trittstein besonders wichtig.
- Hierzu sind auch die im Gebiet in mehreren Paaren brütenden Turteltauben zu nennen, sowie Uhu, Schwarz und Rotmilan für die das Gebiet zumindest Nahrungsgebiet ist.

- Vorkommnis der Wildkatze
- Springfrosch
- Wildbienen
- Abwasserproblematik



Aus unserer Sicht liegt der Stellplatz des Baukrans im NSG (schraffierte Fläche)
Dies muss geprüft werden

§ 4

Verbote

- 2 Verbot: ergänzen: oder diese in niedriger Höhe (unter 300m) zu überfliegen oder auf diesen zu landen mit Luftfahrzeugen aller Art (z.B. mit einem Quadrop oder einer Drohne).
- 11. Verbot: ändern: Hunde mit sich zu führen.
- 21. Verbot: ändern: Gehölze während der Brutzeit vom 1. März bis 15. August einzuschlagen.
- 24. Verbot: neu: Gewässer zu beseitigen, umzugestalten oder aus anderen Gründen als denen des Naturschutzes anzulegen oder die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen.
- 25. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen oder zu lagern.
- Bezüglich § 6 verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB.